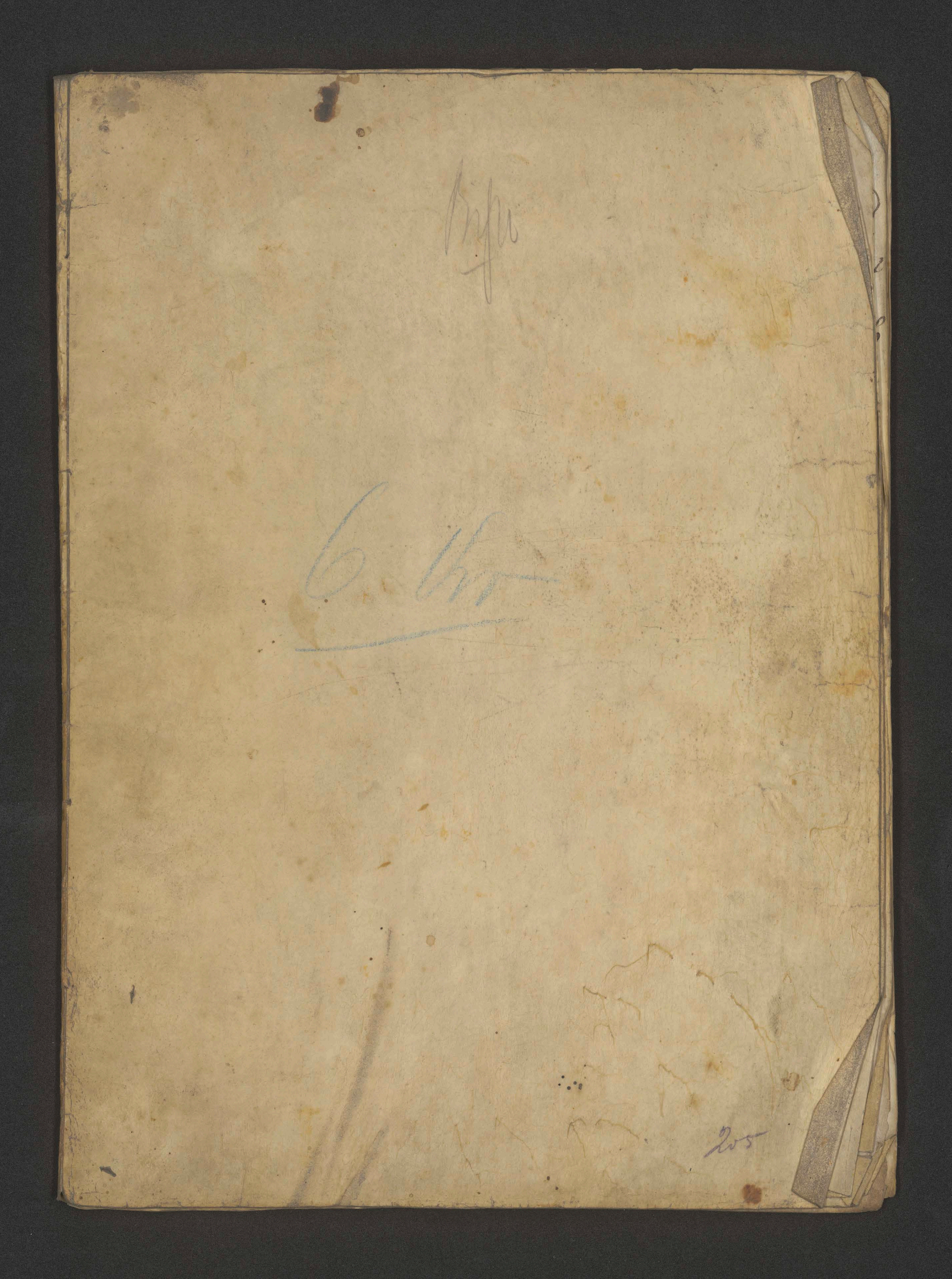
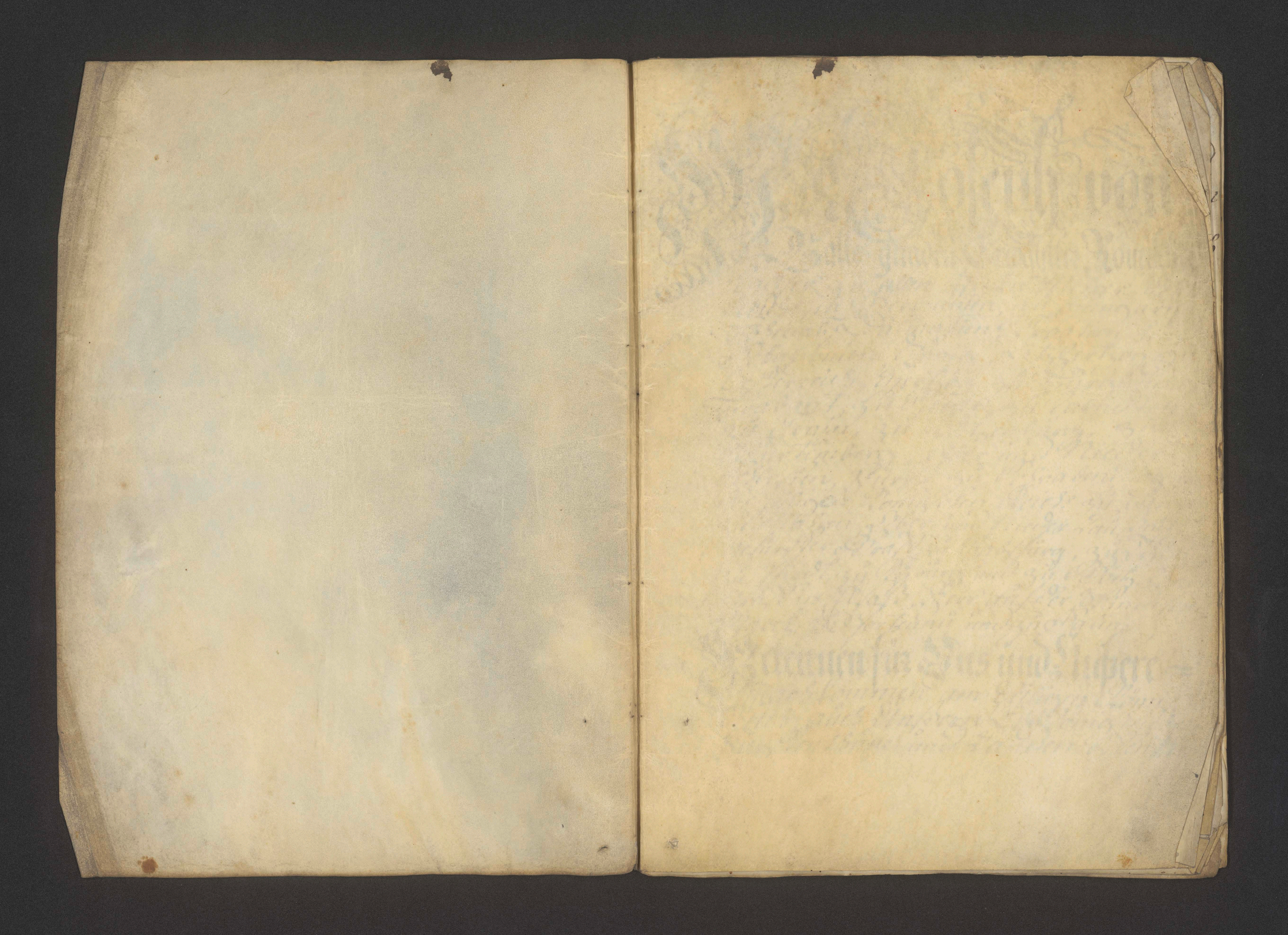
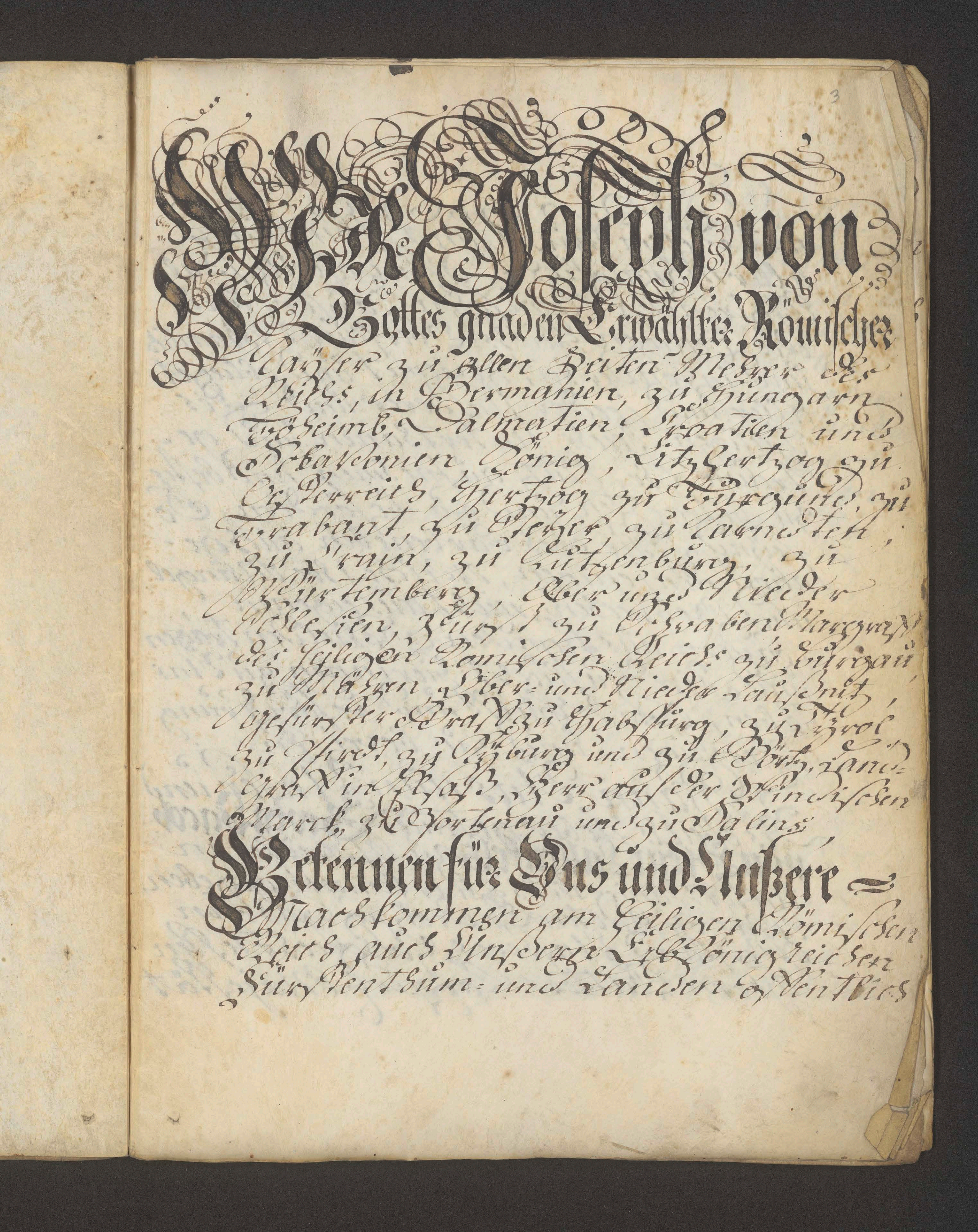






Wir Joseph von

Gottes gnaden Erwählter Römischer
Kayser zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, in Germanien, zu Hungarn
Böheimb, Dalmatien, Croatien und
Sclavonien König, Ertzhertzog zu
Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu
Brabant, zu Steyer, zu Kärndten,
zu Crain, zu Lützenburg, zu
Würtemberg, Ober und Nieder
Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf
des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau
zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz,
Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol
zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-
graf in Elsaß, Herr auf der Windischen
Marck, zu Portenau und zu Salins.

Bekennen für Uns und Unsere
Nachkommen am Heiligen Römischen
Reich, auch Unsere Erbkönigreichen
Fürstenthum- und Landen öffentlich

mit diesem Brief und thun kund
allermänniglich; Wiewohl Uns als
Regierenden Römischen Kayser und
des Heiligen Reichs Oberhaupt vornemlich
und insonderheit geziemet und obliegt
aller und jeder Unserer und des
Heiligen Reichs Unterthanen und Ge-
treuen Ehr, Nutz, aufnehmen und bestes
zu betrachten und zu befördern: So
seynd Wir doch darbeneben auch ge-
neigt denjenigen, welche ihre Mängel
und Gebrechen, nicht aus eigenen
sondern aus fremden Schulden tragen
und Ihre Zuflucht hierinnen zu Uns
haben, Gnad, Hülf und Beförderung
zu erzeigen und zu beweisen.
Wann Uns nun Unser und
des Reichs lieber getreuer **Georg Jacob
von Stein Kallenfels** zu Asweiler in
Unterthänigkeit zu erkennen gegeben,
was gestalten Er etwelche Jahr in
Weyland Unseres Hochgeehrtesten
Herrn Vatters Kayserl. Majestät

und Lbd. Höchstseeligsten Andenkens
Kriegsdiensten und zwar letztlich als
Ober Leutenant unter dem so genannten
Fürstlich Lobkowitzischen Curassier Regiment
gestanden, aber wegen seiner vielen
bey der Höchstetter Schlacht empfangenen
Wunden und dahero sowohl entstandener
Baufälligkeit als von den seines über
sechszig Jahr sich schon erstreckenden
Alters halber bey dem Regiment vor
fünf Jahren quittiret und in die
Ruhe auf sein adeliches Haus zu As-
weiler begeben und zwar sich nie-
mahlen verheurathet jedoch mit Anna
Justina Frantz, weyl. eines Burgers zu
Schwetler[illegible] Oesterreich welcher gleich-
falls achtzehen Jahr in Kayserlichen
Kriegsdiensten als Leutenant gewesen
ehelichen Tochter /: die Er Anno Sieben-
zehen hundert, nachdem Er von seiner
sechs halbjährigen Türckischen Ge-
fangenschafft befreyet worden, mit
Consens der Eltern und Befreunden
zu sich genommen :/ zwey Söhne
Nahmens **Johann Jacob Constantin**

und Franz Joseph Albert aus der
dem 2.ten Stand erzeuget habe, solche auch
als seine natürliche Kinder erkenne
erwähle und dieselbe in Allodialibus
et feudis Castiensi als seine Erben
einzusetzen gesinnet wäre; mit
unterthänigster Bitt, daß Wir als
jetzt Regierender Römischer Kayser aus
Kayserlicher Macht Vollkommenheit
allergnädigst mit Ihnen wegen solcher
anhangender und tragender makul der
unehelichen Geburts zu dispensiren
von Ihnen ihrer unehelichen Geburts
halber allen defect und makul in der
bündigsten Form gantz und gar aufzu-
heben und dieselben Einzulegung des
Zunahmens Fallenstein in die [illegible]
Stand und Würde als ob Sie von
Vatter und Mutter beederseits aus
einem rechtmäßigen Ehebett gezeuget, zu
setzen gnädigst geruheten, Des
haben Wir Ihme Georg Jacob von
Stein Fallenfells in Ansehung seiner

so wohl unter dem Lib= als Reichs seine
geleisteten lang jährigen treuen Diensten
die Kayserl. Gnade gethan und mit seinen
zwey natürlichen Söhnen Johann Jacob
Constantin und Frantz Joseph
Albert ihrer unehelichen Geburts halber
aus angebohrner Kayserlichen Mildig-
keits gnädiglich dispensirt, von Ihnen
allen defect empfangenen Mackel und
Verunehelichung in der allerbesten
beständigsten und gültigsten Form
als solches immer geschehen und Krafft
haben soll, kan, und mag, gantz und
gar aufgehebt, vernichtet, supplirt und
abgethan und hiemit Einzulegung
des Zunahmens Fallenstein in die [illegible]
Würde, Freyheit, Vortheil, Recht und
Gerechtigkeit, auch hohe und niedere
Ämtern anzunehmen und zu tragen,
als ob Sie von Vatter und Mutter aus
einem rechten Ehebette entsprungen und
hergeflossen, auch von Ihrem Vatter
ehelich und adelich gebohren wären,

erhebt und gesetzet, desgleichen alle die=
=jenige beweglich= und unbewegliche Güther,
liegend und fahrende :/: jedoch die Lehen aus=
=genommen :/ welche von obgedachtem ihrem
Vatter oder andern ihnen durch Testa=
=ment, letzten Willen und Codicillen
etwan vermacht, legirt und verschafft
worden oder werden möchten, als Recht
zu besitzen, Urtheil zu sprechen und sonst
zu allen ehrlichen Kriegs= und anderen
Gesellschaften, Versammlungen und
Handlungen, wie auch geist= und weltlichen
Ständen, Stifften und Sachen tauglich
würdig und fähig gemacht haben; Dis=
=pensiren, heben auf, thun ab und setzen
sie Johann Jacob Constantin und
Frantz Joseph Albert Callenstein
in den Ehelichen Stand, geben und habi=
=litiren sie auch zu dem hernach beschrie=
=benen ihren Insignien, Helm und
Wappen auch allen anderen Recht, Ge=
=rechtigkeiten, Vortheilen, Freyheiten, alles
aus Römisch Kayserlicher Macht Vollkommen=
=heit, wissentlich in Krafft dieses Briefs

und meinen, setzen und wollen, daß
nun hinfüro weder obgemeltem Johann
Jacob Constantin und Frantz Joseph
Albert Callenstein Gebrüdern, noch
ihren künftigen ehelichen Leibs Erben
diese ihre Geburth weder inner noch
ausserhalb Gerichts zu keiner Schmach,
Nachtheil, oder Verhinderung fürge=
=halten, noch sie dero in einigen Sachen
und Handlungen entgelten, sondern
aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren
Würden, Eigenschafften, Geschäfften, ade=
=lichen und Lehenschafften, Vortheil, Recht,
Gerechtigkeit, ehrlichen Ämbtern, Gesell=
=schafft und Versamlungen fähig und theil=
=hafftig seyn sollen und mögen, aller=
=massen als ob sie Brüdere, wie obgedacht
ehelich gebohren wären, und ihnen solches
die geist= und weltliche Rechten zugeben
und vergönnen, von Uns und Allermänniglich
unverhindert, jedoch abbesagtes Georg
Jacobs von Stein Callenfels Agnaten
Bluts befreunden und deren Erben an
ihren vom Reich herrührenden Lehenrechten

und Gerechtigkeiten obberührter massen
ohne Nachtheil und Schaden,

Über das und zu mehrer Erzeigung
solch Unser kay: Gnad, haben Wir oberwehn-
ten Gebrüdern Johann Jacob Constantin
und Frantz Joseph Albert Kallenstein
Ihren künftigen ehelichen Leibs Erben und
derselben Erbens Erben Mann- und Weibs
Geschlechts diese fernere kay: Gnad ge-
than, und Sie in ewige Zeit in den Stand
und Grad des Adels Unserer und des
Heil: Reichs auch Unserer Erbkönigreich-
Fürstenthum- und Landen Recht Edel-
gebohrnen Rittermässigen Lehens-Turniers
genossen Edelleuthen erhebt, darzu
gewürdiget, geschöpft, geadelt und
Sie der Schaar, Gesell- und Gemein-
schafft des Adels zugefügt, zugesellet
und gegleichet, allermassen und gestalt
als ob Sie von Ihren vier Ahnen Vatter-
und mütterlichen Geschlechts, beeder-
seits recht gebohrne Lehens-Turniers-Ge-
noss- und Rittermässige Edelleute wären
Und zu fernerer Gezeugnus und

Gedächtnuss solcher Unserer kay: Gnad und
Erhebung in den Stand und Grad des
Adels haben Wir obgedachten Johann
Jacob Constantin und Frantz Joseph
Albert Kallenstein Gebrüdern, Ihren
künftigen ehelichen Leibs Erben und
derselben Erbens Erben Mann- und Weibs
Geschlechts das hernach beschriebene Wappen
und Kleinod hinführan in ewige Zeit
zu gebrauchen und zu führen gegönnet
und erlaubet; Alsnemblichen einen in
zwey Schildungen nach zwerchs abgetheilten
Schild in dessen obern etwas grössern
und grauen Schildung ein gekrönter
lediger rückwärts sehender Löw aus-
wärts stehet, welcher in der erhobenen
rechten Pranken ein silberfarbige
Türkische Kette von fünf Glieder
ohne die Ringe, so an die Füss gelegt
werden; massen diese fünf Glieder
Ihres Vatters fünfjährige Gefangen-
schafft in Türkey bedeuten; in der
lincken Pranken aber einen zurück-
gekehrten blossen Säbel haltet. In



der untern kleineren und grünen Fel-
dung ist ein goldfarber Zug zu sehen:
Auf dem Schild stehet ein frey offener
Adelicher Turniers Helm mit anhangen-
dem Kleinod, linker Seits mit grün-
und gelben, rechter Seits aber mit weiß-
und schwarzen Helmdecken geziert:
Auf dem Helm seynd zwey mit denen
Saxen einwärts gekehrte, schwarze Adlers
Flügel abzunehmen: Alsdann solches
Adeliche Wappen in Mitte dieses Un-
sers Kay: Libell oder geschriebenen
Briefs mit Farben eigentlicher
entworffen ist. Thun das und geben
Ihnen solche Gnad und Freyheit; er-
heben, erwürdigen und setzen Sie also
in den Stand und Grad des Adels:
Adlen, gesellen, gleichen und fügen
Sie auch zu der Schaar, Gesell- und
Gemeinschaft Unserer und des Heyl.
Reichs, auch Unserer Erbkönigreiche,
Fürstenthum- und Landen recht ge-
bohrnen Lehens- Turniers genoß- und

Rittermäßigen Edelleuten: Verleihen,
geben, gönnen und erlauben Ihnen
auch obberührt adelich Wappen und
Kleinod also zu führen und zu ge-
brauchen von Röm: Kay: Macht Voll-
kommenheit hiemit wissentlich in
Kraft dieses Briefs: Und meinen, setzen
und wollen, daß nun fürbashin
die vorgedachte Johann Jacob Con-
stantin und Frantz Joseph Albert
Gallenstein Gebrüdere auch alle ihre
künftige eheliche Leibs Erben und der-
selben Erbens Erben Mann= und Weibs-
Persohnen hinfüro in ewige Zeit
rechtgebohrne Lehens= Turniers genoß=
und Rittermäßige Edelleute seyn,
geheißen und von männiglich an allen
Orthen und Enden in allen und jeglichen
Geist= und weltlichen Geschäften und
Sachen dafür erkennet, geehrt, genennt
und geschrieben werden, auch alle und
jegliche Gnad, Ehr, Würde, Vortheil
Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, alt
Herkommen und gute Gewohnheit haben

mit Beneficien auf Thum=Stiftern,
hohe und niedere Aemtern und Lehen:
Geist= und weltliche anzunehmen zu
empfangen und zu tragen, mit anderen
Unseren und des Heil: Reichs, auch Unserer
Erbkönigreich= Fürstenthum= und Landen
recht gebohrnen Lehens= Turniers genoß=
und Rittermäßigen Edelleuthen in
Turnier zu reiten, zu turniren, mit
Ihnen Lehen und alle andere Gericht
und Recht zu besitzen, Urtheil zu
schöpfen und Recht zu sprechen, auch
der und all anderer adelicher Sachen
Handlungen und Geschäften inn=
und außerhalb Gerichts theilhaftig,
würdig und empfänglich, auch dazu
tauglich, geschicklich und gut seyn,
und sich dessen alles, auch obgeschriebe-
nen adelichen Wappens und Kleinods
in allen und jeglichen ehrlichen, red-
lichen, adelichen und Ritterlichen
Sachen und Geschäften zu Schimpf
und Ernst in Streitten, Stürmen,
Schlachten, Kämpfen, Turniren,

Gestechen, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen,
Pannieren, Gezelten, Aufschlagen, Insiglen,
Pettschaften, Kleinodien, Begräbnussen, Ge-
mählden und sonst an allen Orten und Enden
nach ihren Ehren, Nothdurften, Willen und
Wohlgefallen gebrauchen und genießen sollen
und mögen, als andere Unsere und des Heil. Reichs,
auch Unserer Erbkönigreichs-Fürstenthum-
und Landen rechtgebohrne Lehens-Turniers-
genoss- und Rittermäßige Edelleute von
Recht oder Gewohnheit wegen von aller-
männiglich unverhindert.

Weiter und damit erwehnte Gebrüder
Johann Jacob Constantin und Frantz
Joseph Albert Stallenstein Unserer Gnad
desto mehr genießen mögen, haben Wir ihnen,
ihren künftigen ehelichen Leibs-Erben und der-
selben Erbens-Erben Mann- und Weibs-Persohnen
gnädiglich gegönnet und erlaubet, daß Sie
fürohin gegen Uns, Unsere Nachkommen
und sonst männiglich in allen ihren Reden,
Schrifften, Tituln, Insiglungen und Pett-
schafften sich von Stallenstein, wie nicht
weniger von ihren künftig mit rechtmäßi-
gem Titul überkommenden Güttern nen-
nen und schreiben mögen, ihnen auch solch
praedicat von männiglich in allen und jeden
ihren Geschäfften, geist- und weltlichen
gegeben, sie also titulirt, genennet und ge-

schrieben werden sollen und mögen.

Gebieten darauf allen und jeden Chur-
fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen
Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern,
Knechten, Landmarschallen, Landshaupt-
leuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Viz-
domben, Vögten, Pflegern, Verwesern,
Amtleuthen, Landrichtern, Schultheißen,
Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kün-
digern der Wappen, Ehrenholden, Perse-
vanten, Burgern, Gemeinden und sonst
allen andern Unsern und des Reichs, auch
Unserer Erbkönigreich-Fürstenthumben
und Landen Unterthanen und getreuen,
was Würden, Stand oder Wesens die
seind, ernst- und vestiglich mit diesem
Brief und wollen, daß Sie offtgenannte
Johann Jacob Constantin und Frantz
Joseph Albert von Stallenstein, Ge-
brüdere, ihre künftige eheliche Leibs-Erben
und derselben Erbens-Erben Mann- und
Weibs-Persohnen für und für in ewige
Zeit als andere Unsere und des Reichs,
auch Unserer Erbkönigreichs-Fürsten-
thum- und Landen rechtgebohrne Le-
hens-Turniers-genoss- und Rittermäßige
Edelleute in allen und jeden geist- und

adelichen Ständen, Stifften und Sachen, wie vorstehet, annehmen, zulassen, würdigen, ehren und an diesen vorgeschriebenen Unseren Kayserlichen Gnaden, Freyheiten, Gewohnheiten, Gesellschafften, adelichen Güthern, obberührten adelichen Wappen und Kleinod nicht hindern noch irren, sondern sie allerdings ungehindert gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben lassen, darwider nicht thun noch das jemand andern zu thun gestatten in keine Weis noch Weeg, als lieb einem jeden seye unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straff und dazu ein Poen nemlichen fünfftzig Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgedachten Johann Jacob Constantin und Frantz Joseph Albert von Callenstein Gebrüdern, ihren künfftigen ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens Erben und Nachkommen so hierwider beleidiget würden, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle; Doch anderen, so das vorbeschriebene Wappen oder denomination gleich führeten, an deroselben ihren Wappen, Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kayserlichen an-

hangenden Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den fünfften Tag Monaths Aprilis nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert und neunten, Unserer Reiche des Römischen im zwantzigsten, des Hungarischen im zwey und zwantzigsten und des Böheimischen im vierten Jahre.

Ex Originali gegen unterschriebenen [illegible] Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium C. F. Consbruch. Collatt. und registr. Johann [illegible] Registrator mit Paraphe. In fine ist das Kayserl. Insiegel in [illegible] gelben Wachs [illegible] befindlich.

Daß gegenwärtige Expedition seinem [illegible] Confirmations acte in der dortigen [illegible] deponirten und wieder zu extradirenden Originali collationando verbotenus gleichlautend befunden worden seye, wird durch beygedrucktes hiesiges Amts Insiegel und meine des Amtes [illegible] eigenhändige Nahmens Unterschrifft hiermit certificirt.

[illegible] den 14. Juny 1769. Hoffmeister

An die zur Hochfürstlich Hessen-Hanau Lichtenbergischen Regierung verordnete Präsidenten

Cantzley, Geheimbde und Räthe dahier zu Buchs-
weyler urkunden und bekennen hiermit, daß der
in vorstehendem Pièce benante und unter-
schriebene Hoffmeister würcklicher Amtschreiber
deren Aemter Buchsweyler, Pfaffenhoffen und
Neuweyler seye, mithin allen von ihme
ausgestellten Zeugnüssen völliger Glauben
beygemessen werden könne; urkundlich
des hiervorgedruckten größern Cantzley
Insiegels und der Unterschrift. Signa-
tum Buchsweyler den 17t. Juny 1769.

Hochfürstl. Hessen Hanau
Lichtenbergische Regierungs
Cantzley alda.

